

Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)



Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Januar 2023 die nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Große Kreisstadt Grimma erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen (Leistung) in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet:
 1. dem die Amtshandlung/Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenpflichtige Tatbestände und Gebührenhöhe

- (1) Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren bestimmen sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen/Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 bis 3.500,00 € erhoben.

- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist
- nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung/Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und
 - nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung/Leistung zuzurechnen
- zu bemessen.
- (3) Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (4) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (5) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden die Verwaltungskosten zuzüglich der Umsatzsteuer erhoben.
- (6) Kostenschuldner sind verpflichtet, die zur Feststellung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen ggf. auch in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Verwaltungskosten in besonderen Fällen sowie im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise gilt § 7 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).
- (3) Bei der Rücknahme oder dem Widerruf eines Verwaltungsaktes gilt § 7 Abs. 3 SächsVwKG.
- (4) Für Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren gilt § 8 SächsVwKG.

§ 5

Entstehung der Kosten und Fälligkeit

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung/Leistung. Im Übrigen gilt § 15 SächsVwKG.

- (2) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung/Leistung anfallen und deshalb nicht zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter diesen Voraussetzungen insbesondere erhoben werden:
1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Große Kreisstadt Grimma aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gilt das Gemeindehaushaltsrecht, insbesondere § 32 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit der zugehörigen Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Grimma über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 22.12.2010 mit der dazugehörigen Anlage außer Kraft.

Grimma, den 27. Januar 2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister

Anlage zur Kostensatzung der Großen Kreisstadt Grimma - Kostenverzeichnis -

1. Auskünfte, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche (außer Auskünfte einfacher Art)
Gebühr: **10,00 - 700,00 €**
2. Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen aus Kommunalrecht der Großen Kreisstadt Grimma
Gebühr: **5,00 - 500,00 €**
3. Fristverlängerungen
Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde
Gebühr: 10 - 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch **10,00 €**
4. Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2
Gebühr: **5,00 - 250,00 €**
5. Beglaubigungen und Bestätigungen
 - 5.1 Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegel
Gebühr: **10,00 - 50,00 €**
 - 5.2 Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus privaten Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original nach Aufwand
Gebühr: **5,00 - 50,00 €**
 - 5.3 Wird die Abschrift, Ausfertigung oder Fotokopie von der Großen Kreisstadt Grimma selbst hergestellt, so kommen die Schreibauslagen (Nr. 8) hinzu.
6. Bescheinigung
Zeugnisse, Ausweise, Nachweise aller Art usw., auch Zweit- und Mehrausfertigungen, sofern nicht anders bestimmt ist
Gebühr: **5,00 - 50,00 €**
7. Fundsachen
Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer
 - 7.1 bei Sachen bis zum Wert von 500,00 €
Gebühr: **5% des Wertes**
 - 7.2 bei Sachen mit einem Wert von mehr als 500,00 €
Gebühr: **Gebühr nach 7.1. zuzüglich 3 % des 500,00 € übersteigenden Mehrwertes**

Im Rahmen des Verwaltungsermessens und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann bei Fundsachen von geringem Wert auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

8 Schreibauslagen

8.1 Abschriften

8.1.1 Abschriften je angefangene Seite im Format DIN A4 unabhängig vom Aufwand
mind. 5,00 €

8.1.2 wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwändig oder kostenintensiv ist je angefangene Seite
mind. 5,00 €

8.2 Vervielfältigung und Kopien

8.2.1 bei einem Format DIN A4 je Blatt:

schwarz-weiß: **0,50 €**

farbig: **1,00 €**

8.2.2 bei einem Format DIN A 3 je Blatt

schwarz-weiß: **0,75 €**

farbig: **1,25 €**

8.2.3 Brennen einer CD

5,00 €

8.2.4 Datei in elektronischer Form

1,50 €

9 Standesamt

9.1. Auslagen für die Durchführung der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der Dienststelle auf Wunsch der Beteiligten:

im Kloster Nimbschen **100,00 – 120,00 €**

im Schloss Trebsen **100,00 – 120,00 €**

10 Stundensatz zur Berechnung von Verwaltungstätigkeiten (Personal- und Sachkosten) je nach Schwierigkeit und Bedeutung der Arbeit
Gebühr: **nach § 26 Abs. 2 SächsVwKG i. V. m. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung)**

- Ende des Kostenverzeichnisses –